

Schaffhausen und die Mission Bürgermeister Rudolf Wettsteins in Münster und Osnabrück

Autor(en): **Schib, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **52 (1946)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schaffhausen
und die Mission Bürgermeister Rudolf Wettsteins
in Münster und Osnabrück

Von Karl Schib

Als sich im Jahre 1643 die ersten Friedensunterhändler zu Münster und Osnabrück sammelten, war das Problem der Wahrung eidgenössischer Interessen im zukünftigen Friedensvertrag bereits aufgeworfen¹. Anlaß dazu boten die Arrestmandate der speyrischen Kammer auf baslerische Waren. Der Schlettstadter Bürger Florian Wachter hatte im Jahre 1641 vor dem Basler Gericht einen Prozeß gegen Basler Weinfuhrleute verloren und darauf an das Reichskammergericht in Speyer appelliert. Der Basler Rat verbot seinen Bürgern, der Zitation Folge zu leisten, worauf der Arrestbefehl gegen alle Güter von Baslern erlassen wurde.

¹ Die folgenden Ausführungen wollen eine kleine Ergänzung sein zu den grundlegenden Arbeiten Frieda Gallatis zur eidgenössischen Außenpolitik im 17. Jahrhundert. In ihren beiden Werken »Eidgenössische Politik zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges« (Jahrbuch für Schweizergeschichte, 43. Bd., S. 1*—150* und 44. Bd., S. 1*—258* — zit.: Gallati, Eidg. Politik —) und »Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619—1657. Geschichte der formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden«, Zürich 1932 (zit.: Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof) hat Frieda Gallati auf Grund umfassender Quellenforschung und in kritischer Würdigung der bisherigen Forschungsergebnisse ein bis in die Einzelheiten klares Bild der politischen Vorgänge geboten, die zur formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich führten. Frieda Gallati hat auch die Haltung Schaffhausens in großen Zügen richtig dargestellt. Auf Grund der Schaffhauser Quellen und besonders des zwischen Bürgermeister Wettstein und dem Schaffhauser Bürgermeister J. J. Ziegler geführten Briefwechsels soll der Anteil Schaffhausens am Werke Wettsteins im folgenden noch etwas verdeutlicht werden.

Für die Wahrung des althergebrachten Privilegs der Befreiung von ausländischen Gerichten standen verschiedene Wege offen. Die badische Tagsatzung vom Sommer 1643 richtete auf Bitten der Basler ein eidgenössisches Beschwerdeschreiben an den Kaiser. Als keine Antwort erfolgte, wandte sich Basel an den Gegner des Kaisers, Frankreich². Während der badischen Tagsatzung im Februar 1645 kamen die evangelischen Orte überein, die französische Regierung zu ersuchen, ihre Abordnung in Münster dahin zu instruieren, daß durch einen Artikel des Friedensvertrages die Befreiung der Eidgenossenschaft von auswärtigen Gerichten erneut bestätigt werde. Bald darauf tauchte die Idee auf, eine eigene eidgenössische Gesandtschaft an den Friedenskongreß zu delegieren. Basel nahm die Anregung mit lebendigstem Interesse auf. Die katholischen Orte lehnten einen solchen Plan rundweg ab. Abgesehen vom konfessionellen Zwiespalt, der jede gemein-eidgenössische Aktion erschwerte, bestand bei den inneren Orten keinerlei Bedürfnis nach erneuter Fixierung von Privilegien, die man längst als staatsrechtliche Realitäten empfand. Aber auch Zürich und Bern verhielten sich eher ablehnend, weil sie als Neutrale nicht zum Friedenskongreß eingeladen waren und eine mögliche Erörterung des politischen Wesens der Eidgenossenschaft lieber vermeiden wollten. Einzig in Schaffhausen fand Basel lebhafteste Zustimmung.

Basel und Schaffhausen waren während der im Laufe des Dreißigjährigen Krieges aufgetretenen Neutralitätskrisen die eigentlichen Verteidiger der Neutralität innerhalb der reformierten Eidgenossenschaft³. Die Kriegsnähe hatte in den beiden Grenzstädten den konfessionspolitischen Eifer gedämpft, und altgewohnte gemeinsame wirtschaftliche Interessen erleichterten das Zusammengehen der beiden Rheinstädte⁴. Wenn der Basler Handel unter den Arrestmandaten des Reichskammergerichtes zu Speyer litt, so mußte auch die Schaffhauser Wirtschaft, die in hohem Grade vom Rheinverkehr abhängig war, in Mitleidenschaft gezogen werden. Grenzsorgen verschiedenster Art machten Schaffhausen die Zustimmung zur Entsendung einer Gesandtschaft an den Friedenskongreß ohnehin leicht. Am 8. Februar 1646 schrieb der Schaffhauser Rat an Zürich: »... an

² Gallati, die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof, S. 166 ff.

³ Karl Schib, »Schaffhausen«, in: Neutralität und Vermittlung innerhalb der Alten Eidgenossenschaft, S. 15—20, Aarau 1946.

⁴ Ueber die schaffhauserisch-baslerischen Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter vgl. Karl Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen, S. 9 und 86 ff., Thayngen/Schaffhausen, 1945.

jetzo bey dieser des gemeinen teütschen wesens bekandter beschaffenheit wir unsers ordts eine notturfft erachten, das wolgedachter eydtgnossischen evangelischen stätten endtweders uff jetz haltender oder anderwertiger tagleistung obberüerte sachen in reife, sattsame berathschlagung gezogen und nit allein durch bewegliche schreiben an den frantzösischen zu Münster sich befindenden ambassadorn, herrn hertzogen von Longueville etc., auch herrn Davaux daselbst, sonder ebenmessig an herrn Caumartin, ambassadorn zu Solothurn, dieses gemeinen wercks sich zu unternehmen, sonder vill mehr ein oder zwo qualificierte ehrenpersohnen innahmen wolbemelter Eydtgnosschafft oder wenigst der evangelischen nacher gehördtem Münster und Ossnopunck (!) deputiert und bevollmächtigt möchten werden . . .«⁵

Nachdem die evangelischen Städte sich grundsätzlich über die Entsendung einer Gesandtschaft geeinigt hatten, wurde auf den 28. April 1646 die Konferenz der evangelischen und zugewandten Orte nach Aarau einberufen, um die Personenfrage zu lösen und über die Instruktion der Gesandtschaft Beschluß zu fassen. Der Schaffhauser Rat schlug für den Fall, daß ein Schaffhauser genehm wäre, Junker Hans Jakob Stockar vor. Stockars Kandidatur wurde zugunsten derjenigen von Bürgermeister Johann Jakob Ziegler zurückgezogen. Stockar bekam einige Jahre später Gelegenheit, seine diplomatischen Fähigkeiten als Friedensvermittler im englisch-holländischen Konflikt unter Beweis zu stellen. Gegen die Wahl Bürgermeister Zieglers erhob St. Gallen Bedenken, weil dessen Sohn Christoph eine St. Galler Gesandtschaft überfallen und auf den Hohentwiel verschleppt hatte⁶. Im November 1646 einigten sich die evangelischen Orte dahin, einen Basler nach Münster zu schicken; der Basler Rat bezeichnete als Gesandten Bürgermeister Rudolf Wettstein. Johann Jakob Ziegler bekam als Freund Wettsteins Gelegenheit, in bemerkenswerter Weise an dessen Mission mitzuwirken.

Die Instruktion der Schaffhauser Abgeordneten zur Aarauer Konferenz vom 24. April stellt als Standpunkt Schaffhausens fest: »... das vorderist gesambte lobl. Eydtgnoschafft . . . der speyrischen cammer, auch all ander hoff- und landtgerichtlichen ladungen und

⁵ Staats-A. Schaffhausen, Missivenbuch anno 1646 (8. Februar), S. 37.

⁶ Staats-A. Schaffhausen, Instructiones ab annis 1645—1656 (1646, 24. April), S. 18, und Staats-A. Schaffhausen, Missivenbuch anno 1646 (4. Mai), S. 124. August von Gonzenbach, Rückblicke auf die Los-trennung der Schweiz. Eidgenossenschaft vom Reichsverband durch den Friedenskongreß von Münster und Osnabrück, 1643—1648 (Jahrbuch für schweiz. Geschichte, 10. Bd., 1885).

processen gantzlich exempt und befreyt verbleiben und die bissher zu den zeiten understandtne attentata allenklichen abgeschafft, desselichen den neuen ungewonten, ja unerhörten steigerungen unterschiedlicher zöllen, auch vorendthaltung der kirchen güetern und dergleichen beschwerden remediert, so dan der seydt anno 1555 wolhar-gebrachte religion- wie auch profan frieden wider uffgericht und erhalten und darbey die genante calvinische religion zumahl admittert und zugelassen werde, worbey zumahl die vorwendung zu procurieren, das die vestung Hohentwiel endtweders gar rasiert oder gemeiner Eydtgnoschafft, als wenigst den vier evangelischen stetten, zu unpartheyischen handen überlassen oder dem hertzen zu Württemberg mit dem beding wider eingehendiget werde, das die in vorigen alten stand gesetzt, aber keinen kriegenden theil, wie der nammen haben mag, eingeräumt noch übergeben werden solte. Bevorab aber die höchst beschwärlliche contributiones, so von der umbligenden landtschafft daselbsthin zeliferen, da doch zinnss und zehenden mehrer theils und den unsern zugehörig, uffzuheben.«

Schaffhausen unterstützte also vorbehaltlos die Basler Forderungen um Befreiung von jeder ausländischen Gerichtsbarkeit; es hatte allen Anlaß dazu, denn es gehörte mit Basel, St. Gallen und Mülhausen zu den Städten, an die das Reichskammergericht finanzielle Forderungen stellen zu können glaubte; diese beliefen sich im Falle Schaffhausens auf 10 689 Reichstaler⁷. Schaffhausen erhielt auch nach 1499 wiederholt Einladungen zu Reichstagen und Aufforderungen zur Bezahlung von Reichssteuern. Man legte diese Akten in Schaffhausen als Curiosa beiseite und hatte keineswegs das Gefühl, daß es sich dabei um ernsthafte Angriffe gegen die Souveränität handle. Der Gedanke, an der Friedenskonferenz die formelle Los-trennung vom Deutschen Reich zu erlangen, tauchte in Schaffhausen gar nicht auf. Als viel dringlicher empfand man die Behebung der eigenen Grenzkalamitäten, besonders die Schleifung oder Neutralisierung des Hohentwiel. Es rächte sich während des Dreißigjährigen Krieges, daß Schaffhausen die Erwerbung dieser starken Bergfestung zu Beginn des 16. Jahrhunderts verpaßt hatte. Zwar jubelte man in Schaffhausen dem tapferen Verteidiger des Hohentwiel, Widerholt, als einem evangelischen Helden anfänglich zu; aber als dieser die Festung ohne Einverständnis seines Landesherrn, des Herzogs von Württemberg, den Franzosen übergab, wurde man in Schaffhausen

⁷ Gallati, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof, S. 215 f., Anmerkung 91.

unruhig. Wiederholt wurde nicht nur zum Peiniger der Hegaudörfer, in denen die Stadt Schaffhausen und einzelne ihrer Bürger zahlreiche Zehnten und Grundzinseinnahmen hatten, sondern er erlaubte sich auch Uebergriffe auf die Rheinschiffahrt. So ist es verständlich, daß Schaffhausen seit Beginn der Vierzigerjahre mit allen Mitteln versuchte, den Hohentwiel durch Kauf, Neutralisierung oder Schleifung unschädlich zu machen. Aber der Erfolg blieb Schaffhausen versagt. Trotz zeitweiliger Unterstützung durch Zürich gelang es nicht, diese Hohentwieler Sorge in der Instruktion Bürgermeister Wettsteins unterzubringen. Auch die diesbezüglichen Verhandlungen mit Oesterreich blieben ohne Erfolg⁸.

Im Mai 1646 wurde der französische Ambassador Caumartin plötzlich zu einem Gegner des Planes, eine eidgenössische Gesandtschaft nach Münster zu schicken; ein Gerücht, die Eidgenossen seien Gegner der Annexion des Elsasses durch Frankreich, hatte dazu Anlaß gegeben. Bei der sehr franzosenfreundlichen Einstellung Bürgermeister Zieglers ist es begreiflich, wenn nun Schaffhausen — übrigens in Uebereinstimmung mit Zürich und Bern — das Münster'sche Projekt fallen ließ. Wenn eine solche Gesandtschaft gegen den Willen Frankreichs unternommen würde, könnte »gar kein ersprießliche verrichtung darauff erfolgen«, schrieb der Schaffhauser Rat an Zürich⁹. In sehr devoter Weise teilte er diesen Entschluß auch dem französischen Gesandten Caumartin mit: »Uss was erheblichen motiven, gründ und ursachen s. exc. die vorgehabte absendung nacher Münster und Ossnapruck bedencklich und unthunlich befunden, ist uns so schrift-, so mundtlich in mehr weg zuersehen und zuvernehmen kommen ... Massen zu s. exc. daß beste vertrauen gesetzt und in solcher zuversicht wir unsers ordts die vorgehabte absendung genaigtwillig einstellen und underlassen helffen wollen, wie dann s. exc. von unsern getrewen, lieben Eidtgnossen lobl. statt Zürich mit mehrer aussfüehung in gesambter stätten nammen hiervon bericht empfangen würd und s. exc. wir zu all angenehme dienst- und gefelligkeitserweisung jederzeit so berait als anerbietig seyen ...«¹⁰

⁸ Zur Hohentwiel-Angelegenheit vgl. Staats-A. Schaffhausen: Korrespondenz (1646, 7. Dezember), Nr. 22; Missivenbuch anno 1646, S. 346. Gallati, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof, S. 104 ff. August von Gonzenbach, Der General Hans Ludwig von Erlach von Castelen, II., S. 124 ff. Bern 1881. J. J. Mezger, Die Stellung und die Geschicke des Kantons Schaffhausen während des Dreißigjährigen Krieges (Jahrbuch für schweiz. Geschichte IX, 1884).

⁹ Staats-A. Schaffhausen, Missivenbuch anno 1646 (9. Mai), S. 130.

¹⁰ Staats-A. Schaffhausen, Missivenbuch anno 1646 (9. Mai), S. 132.

Es war allein der Zähigkeit der Basler zu verdanken, daß die Schwierigkeiten auf französischer Seite schließlich überwunden wurden und daß zwischen den beiden Kriegsparteien ein eigentlicher Wetteifer entstand, die eidgenössischen Wünsche zu erfüllen¹¹. Am 14. Dezember 1646 konnte Bürgermeister Wettstein seine Gesandtschaftsreise antreten.

Während der Verhandlungen in Münster vertrat Wettstein den Standpunkt, daß sich Basel bei seiner Ablehnung fremder Gerichtsbarkeit nicht auf das Privileg Kaiser Sigismunds stütze, das Basel von allen auswärtigen Gerichten befreite, sondern auf seine Souveränität. In diesem Sinne war Wettstein instruiert worden. Bürgermeister Ziegler von Schaffhausen hatte in einem juristischen Gutachten dargelegt, »daß das speyrische Kammergericht nur für das Reich, nicht aber für die Eidgenossenschaft errichtet worden sei, und daß für die dreizehn Orte vor dem tatsächlichen Besitz der Freiheit alle Erinnerungen an die ehemalige Zugehörigkeit zum Reiche verblasen müßten«¹². Ganz im Geiste dieses Ziegler'schen Gutachtens stellt Wettstein in der Relation über seine Gesandtschaft fest: »Man hat auch ihnen (den Eidgenossen) desswegen nichts zugemutet, weylen offenbahr und bekant gewesen, dass sie ein freyer, abgesonderter Stand seyen und sich keinem Gerichtszwang (aussert ihnen selbst) underwerffen können; und da gleich ein underscheid gesucht und fürgewendt wurde, es hette mit ethlichen Orthen und sonderlichen mit Basel einen Underscheid, so wird doch gezeygt, dass es nicht, sondern schon über 100 Jahre vor aufgerichetem Pundt von allem eüsserlichen Gerichtszwang durch die habende Keyserliche und Königliche Privilegia, welche zu dem End vorgewisen werden, und noch darüber seith aufgerichetem eidgnossischem Pundt vast bey 150 Jahren mit und neben andern Eidgnossen in ruehiger Possession desselbigen, und also gleichsam doppelt befreit seye, und lesst sich solcher Pundt ohne allgemeine Offension keines Wegs trennen, sintemalen derselbige under andern des ausgedrukhten Inhalts ist, dass einer Statt Basel zustehende Ungelegenheit die übrige Orth als ihr eigene Sach auf sich zu nemmen und ausszutragen schuldig sein sollen. Aus welchem kurtzlich erscheint, dass des Keyserlichen Cammergerichts anmassende Judicatur übel und gar nicht fundirt seye: welches alles nicht der Meinung vorgebracht wird, sich mit jemanden in Weitläuffigkeit, Gezenkh oder Disputat einzulassen, sondern

¹¹ Gallati, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof, S. 155 f.

¹² Gallati, op. cit., S. 176.

nur den wahrhaften Zustand der Sachen in Mehrerm zu repräsentieren.«¹³

Der erste Erfolg Wettsteins in Münster bestand darin, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten ein Gutachten an Kaiser Ferdinand III. sandten, in dem sie die Erfüllung von Wettsteins Wünschen mit aller Deutlichkeit empfahlen. Als aber Wochen um Wochen vergingen, ohne daß das ersehnte kaiserliche Dekret eintraf, faßte Wettstein den Plan, die Exemption Basels vom Kammergericht durch einen Artikel des Friedensvertrages zu erreichen. Wettstein wandte sich an Bürgermeister Ziegler in Schaffhausen, um dessen Meinung zu erfahren. Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen äußerten sich dahin, mit dem Einschluß der Eidgenossenschaft in den Frieden nach dem Muster des Friedensvertrages von Vervins könne das erstrebte Ziel am sichersten erreicht werden¹⁴. Wettstein blieb seinem Plane treu und erlebte die Genugtuung, daß ihm nicht nur die Franzosen zustimmten, sondern am 6. November 1647 auch das langersehnte kaiserliche Dekret in Münster eintraf. In diesem Dekret wurden nicht nur Basel, sondern alle 13 Orte der Eidgenossenschaft von jeder fremden Gerichtsbarkeit mit folgenden Worten befreit: »Wann dann allerhöchstgedachte kayserliche mayestät befinde, das besagte gemeine dreyzehen orth der Eydgnoschafft nun so vil lange zeit und jahr in possessione vel quasi eines freyen und aussgezogenen standts gewesen, als haben sie obvermeldte declaration exemptionis allergnädigst krafft dieses decreti zuertheilen verwilligt und dero kayserlichen gesandten anbefohlen, solliches besagtem burgermeister Rudolph Wettstein anzuhändigen, und verbleiben allerhöchstgedachte kayserliche mayestät denselben sambt und sonders mit kayserlichen gnaden gewogen.«¹⁵

Bürgermeister Ziegler nahm Anstoß an der Formulierung »in possessione vel quasi« (s. Anhang Nr. 1). Wettstein ließ durch zwei Basler Juristen ein Gutachten machen, aus dem hervorgeht, daß in der Juristensprache mit *possessio* der Besitz einer Sache, mit *quasi possessio* der Besitz einer Gerechtsame gemeint ist¹⁶.

¹³ Eidg. Abschiede V, 2, S. 2268 f.

¹⁴ Staats-A. Schaffhausen, Missivenbuch 1647 (15. März), S. 58. Zum Friedensvertrag von Vervins vgl. J. Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft III, S. 400.

¹⁵ Staats-A. Schaffhausen, Korrespondenzen, Nr. 31.

¹⁶ Gallati, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof, S. 507 f. Ziegler verstümmelt in seinem Brief die fragliche Stelle; in ihrem vollen, endgültigen Wortlaut heißt sie: »Cum item Caesarea Majestas... declaraverit praedictam Civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum Cantones

Um den Eindruck zu erwecken, daß die Anerkennung der eidgenössischen Souveränität durch den Kaiser unabhängig von der Aufnahme des Exemtionsartikels in den französischen Friedensvertrag erfolgt sei, wurde das kaiserliche Dekret auf den 16. Mai zurückdatiert¹⁷.

Auf Grund des kaiserlichen Dekretes wurde die sogenannte Generalklausel oder *clausula remissiva* redigiert, die schließlich als Artikel 6 in den Westfälischen Friedensvertrag einging. Die Generalklausel sah die volle Exemtion Basels und der Eidgenossenschaft vom Reiche vor. Bürgermeister Wettstein durfte seine Aufgabe als erfüllt betrachten und heimkehren. Die Weiterführung des Geschäftes bis zum endgültigen Abschluß des Friedens übertrug Wettstein dem Dolmetscher des französischen Gesandten Longueville, Jeremias Stenglin, und später dem Lindauer Abgesandten Valentin Heyder.

Bürgermeister Wettstein wurde bei seiner Rückkehr nach Basel am 5. Dezember 1647 feierlich empfangen und gebührend gefeiert. Bald aber stellte es sich heraus, daß sein Werk noch keineswegs gesichert war. Die kaiserlichen Räte intrigierten am Hofe gegen Dr. Volmar, der als kaiserlicher Gesandter in loyalster Weise Wettsteins Pläne gefördert hatte. Die Reichsstände, die selbst gegenüber dem Kaiser die Reichsidee verteidigen zu müssen glaubten, machten verzweifelnde Anstrengungen, um wenigstens die formelle Lostrennung der Schweiz vom Reiche zu hintertreiben. Die im Anhang abgedruckten Briefe der befreundeten Bürgermeister von Basel und Schaffhausen geben ein getreues Bild der Sorgen, die die Krise des Exemtionsgeschäftes im Laufe des Jahres 1648 den beiden meistinteressierten eidgenössischen Politikern bereitete. Die Versuche der Reichsstände, die Exemtion an Bedingungen zu knüpfen, die mit der eidgenössischen Souveränität im Widerspruch standen, wurden von Wettstein und Ziegler mit gleicher Entschiedenheit abgelehnt. Das gilt besonders gegenüber dem Versuch, die Eidgenossenschaft zu einer feierlichen Erklärung zu verpflichten, den Reichsangehörigen schleunige und unparteiische Justiz widerfahren zu lassen (vgl. die Stellungnahme

in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio esse ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos . . . » (E. A. V, 2, S. 2218.) Ueber den römisch-rechtlichen Ursprung der Formel *possessio vel quasi* vgl. P. F. Girard, *Manuel élémentaire de droit romain*. Paris 1906. S. 264 und 373. Der Ausdruck ist auch der mittelalterlichen Rechtssprache geläufig.

¹⁷ Gallati op. cit., S. 242 f. Das kaiserliche Dekret ist in den Schaffhauser Korrespondenzen unter dem 16. Mai 1647 eingereicht (Kayserlich decret lobl. Eydtnosschafft exemption vom speyrischen cammergericht).

Zieglers im Anhang Nr. 5). Am 24. Oktober 1648 wurde der Friedensvertrag in Münster unterzeichnet. Der schweizerische Friedensartikel war darin in der Form enthalten, die Wettstein erkämpft hatte.

Basel mußte am glücklichen Ausgang der Exemptionssache das Hauptverdienst zuerkannt werden. Schaffhausen aber durfte mit vollem Recht den Anspruch erheben, während der langwierigen und oft kritischen Verhandlungen Basel und damit der Eidgenossenschaft die treuesten Dienste geleistet zu haben.

Anhang

Aus dem Briefwechsel Bürgermeister Rudolf Wettsteins, Basel, mit Bürgermeister Johann Jakob Ziegler, Schaffhausen.

Nr. 1

1647 Dezember 20.

Ziegler an Wettstein.

Wolledler und gestrenger, insonders groszönstig,
hochgeehrter herr burgermeister.

Meines hochgeehrten herren burgermeisters schreiben vom 23. dissampt beilag ist mir woll behendiget worden, thun mich der communication fleißig bedancken. Befinde meines theils beschwärllich und bedaurlich, das mit dem fridenswesen es dergestalten hinderlich gehet, das was mit den evangelischen abgehandelt, wider under gefüerten scheinen will benommen werden, hingegen die dominiren seüche, reputation und hoffnung besseren glücks die waaren motiven seien. Der allweise gott, wan der periodus seiner gerechten urtlen umbhergeloffen, wolle disen kriegem steüren, den pitten ich, das er sie zu seinen ehren, ouch zu ruhe und sicherheit seiner betrangten kirchen, wolle ein ende nemmen lassen. Inzwüschen sind wir in der Eidtgnoschafft evangelischer seits sehr sicher und gedencken nit, das dises schwäre und nache ungewitter dermalen einest ein wind leichtlich darin werffen möchte, das gott verhüete.

In der general clausul von der herren Eidtgnossen exemption will bei dem pass »in possessione vel quasi plenae« mir das wörtle »quasi« nit recht ansthen; dan es würt opponirt und entgegen gesetzt rechtmässiger und wahrhafter possession, und ist ein ansa [Vorwand], die libertet und exemption lobl. Eidtgnoschafft in controversiam zuziehen, wan deroselben etwas zuzusuchen man understehn würdet. Welch ein intention oder meinung in dem keys. decreete die herren

catholici haben, mag ich nit wüssen, indem sie in ihrer declaration die understrichene wort usgelaßen. Diss aber ist ohnschwer zuverspüren, das es nit uff ein extension, sonder restriction desselben gemeint, und das, wiewoll man der cammer und hooffgerichts nit underworffen, man doch von mindern iudiciis und richtern im reich mit arresten noch könde vexirt werden. Der usgang diser leidigen kriegien würt viel erleüterung geben.

(Der Schluß des Briefes berührt unser Thema nicht mehr.)
Staatsarchiv Basel.

Nr. 2

1648 März 16.

Wettstein an Ziegler.

Wohledler, gestrennger, hochgelehrter,
groszüglicher herr burgermeister.

Meines hochgeehrten schreyben vom 14^{ten} diss ist mir wohl gelieferet, und verwunderet mich, dass die vorige sehr weytläuffige relation von bewussten ortten den herren noch nicht von Zürich uns zuegesendet sein solle, wie ichs nicht allein angedeutet, sondern von herrn substitut Holtzhalb expresse gebetten und begehrt habe. Verhoffe aber, er werde darsyther eingelangt seyn, wiewohl man so gross verlangen darnach nicht haben sollte, seintemahlen solche wie auch mittkhomende annderst nützig als unlust für die Evangelischen vor sich hatt. Gestern vor meiner abreis von Basell habe ich die verschienes montag morgens einkhomene avisen und relation copenlich hinnderlassen und meinem herren zue übersendenden befohlen; zweyffle nicht, es werde geschehen, daraus mein herr abermohlen sehen württ, wie köstlich es umb die Evangelischen bewandth und wie eyfferig und vertrawlich sie zesteuern halten; es württ entlich heyssen: omne malum ex te, Israel.* Gott erbarme sich, dessen gnadenbewahrung meinen hochgeehrten herren sampt uns allerseits ich getrewlich thue empfhelen. Raptissime.

Riehen, den 16^{ten} martij 1648.

Meines groszügigen, hochgeehrten herrn burgermeisters dienst-
bereitwilligster

R. Wettstein.

Staatsarchiv Schaffhausen.

Wettsteins Siegel ist aufgedrückt.

* Der Hintergrund dieser ominösen Wendung ist unklar. Das »köstlich« bezieht sich auf die Ausgaben, die den evangelischen Städten aus der Münster'schen Gesandtschaft erwachsen. Haben Basler Anleihen bei jüdischen Kapitalisten Wettstein Anlaß zu seinem Ausruf gegeben?

Nr. 3

Wettstein an Ziegler.

1648 April 14.

[Anrede.]

Dessen schreyben vom 11^{ten} diss ist mir wohl zuekhomen sampt dem einschluss, und gehet hiebey, was bey letster post eingelangt ist. Sonnst ist mir gestern extra ordine zuegeschriben worden, dass sich die cammer durch hülff eines gueten theiles der hohen rheychs ständen eusserst bemühe, dass jenig, wass ich erlangt bey dem friedenschluss, wiederum umbzekheren und die cameral sach ad comitia* zueverweysen. Obs ihnen, weiln es bereits in der dictatur ist, württ gelingen, mag ich nicht wüssen. Ich wünschete mich nur ein tag 8 dorthin, verhoffete ich alles wieder auffen rechten weg zebringen. Gleychwohl württs ein sehr schimpfflich ding sein, wann die cronen, ja der keyser selbst so leychtlich vonn ihren declarationen weychen, welche sie unnter dero handt und sigell von sich gegeben. Das ergste ist, dass niemand mitt rechtem eyfer und der noturfft verfasst sich dissmahls in loco befindt. Ich erwartte aber inter spem et metum mehrern nachricht. Der ervolg bleybt meinem herren, welchen ich göttlicher vorsorg hiemit getrewlich empfhele, ohnverborgenn.

Basell, den 14^{ten} april 1648.

Meines groszügigen, hochgeehrten herrn burgermeisters bereitwilligster diener

R. Wettstein.

Der Nachricht, so ich weegen Memingen** und Appenzeller kirchenbaus von meinem herrn erlangt, bedankhe ich mich dienst[wilig] und bitte höchstes, mittkhomendes briefflin, so von Osnabruckh kompt, nacher St. Gallen zuverschaffen.

Staatsarchiv Schaffhausen.

Wettsteins Siegel ist aufgedrückt.

Nr. 4

Wettstein an Ziegler.

1648 April 28.

[Anrede.]

Dessen geliebtes schreyben vom 25^{ten} diss ist mir wohl zukhomen undt habe mitt hertzlichem bedauern ersehen, was zu Zürich vor-

* D. h. an den Reichstag.

** Ziegler hatte Wettstein am 11. April geschrieben, daß Schaffhausen Appenzell A.-Rh. zu einem Kirchenbau 100 Gulden schenkte und die Reichsstadt Memmingen, die während des Dreißigjährigen Krieges schweren Schaden litt, mit 300 Gulden unterstützte.

gangen. Es ist wohl zueklagen, dass bey unns Teütschen, sonnderlichen den Reformierten, vonn dergleychen grewlich- und abscheülichen lastern solle gehört und dardurch ettwan den feinden der warheit desto mehr anlass zuer lesterung gegeben werden. Gott behüete vor fernern übell. Was sonnst unnsere gemein geschäfft und im particular die eydtgnössische exemption (welche viel hoche ständt solcher nation nicht gönnen) berüert, ist khaum zueglauben, was anstöss solche leydet und wie mitt eüsserstem vermögen und crefften die cammer durch ihre adhaerenten und clienten darwieder kempffen und fechten thuet, und glaube ich, dass solches ihnen dissmahlen viel mehr als ihre eigene seeligkeit angelegen seye. Allein verhoffe ich doch, sie werden viel zueschaffen gewünnen, ob sie das kayserliche decret und der gesampten reychsständen schreyben vom 8^{ten} september 47,* nicht weniger der cronen handt und sigel werden hinnder treyben. Die subjecta, so ich nach mir und bey der abreis bestellt, thuen ihr best, wie mein herr uss dem, so an mich geschriben worden, grossgünstig zueersehen. Es ist ein werkh von viel grösserer importantz, als man sichs einbildet, und da man nicht durch hilff der cronen dissmahlen es durchbringt, württ man gewüsslich hernach zu thuen gewünnen. Ich will aber das bessere hoffen. Sonnst württ mir auch annderwertig geschriebenn, dass weiln der graf von Buochheim mitt eim 6000 starkh zuer kayserlichen und beyerischen armee gestosen und sich solche nunmehr dem feindt konstant [?] und in ettwas überlegen befindt, dass umb desswillen sich die tractaten in ettwas stekhen. Darauss erscheint, dass den Catholischen khein rechter ernst zuem frieden, sonndern ihr gantzes absehen auff den fleischlichen arm und hiemit auff die waafen gerichtet seye. Gott stewer dem bösen und befördere das guete; dessen gnadenschutz thue ich unns allerseits getrewlich empfhelen.

Basell, den 28^{ten} april 1648.

Meines groszgünstigen, hochgeehrten herrn burgermeisters dienstwilligster
R. Wettstein.

Staatsarchiv Schaffhausen.

Wettsteins Siegel ist aufgedrückt.

* Gemeint ist das kaiserliche Exemptionsdekret vom 16. Mai 1647, abgedruckt in den E. A. V, 2, S. 2275 und das Schreiben der Stände an das Reichskammergericht vom 8. September 1647, durch das die Aufhebung aller gegen die Stadt Basel und ihre Angehörigen erlassenen Mandate anbefohlen wurde. (Vgl. Gonzenbach, Rückblicke auf die Lostrennung etc. S. 216.)

Ziegler an Wettstein.

[Anrede.]

Uss seinem angenehmen wie ouch gestern abends uss Zürich übersandten und mit disen zuruckgehenden beilagen hab ich in mehrerm vermerckt, wie es mit dem exemptions geschefft doher gehet, und ist der appendix, so den clausulae remissoriae solt angehefft werden »E contra declarat respublica Helvetiorum se iustitiam aequaliter civibus imperij ut suis administraturam«, mir gar bedencklich. Erstlich wie man Eidtgnösischer seits, wie mein hochgeehrter herr woll weisst, es nit thun noch halten würt, und 2. die porta, von disen orten an die cammer die zuflucht zunehmen, erst recht geöffnet. So würt 3. Zürich so wenig als die catholischen ort in ihren statutis enderen wollen, die wurden 4. übel mit disem anhang zufriden sein, da 5. man sich nach dem rechten, das an der cammer in usu, conformiren müesste; hette ouch 6. das ansehen, sam man biss dahero in der Eidtgnoschafft kein iustitiam gehalten, und das 7. wegen dieser gegebenen declaration oder revers die reichsstend Helvetiorum rempublicam erst an ietzo recht der cammer befreiet. Es sind dergleichen sachen keinem stand, der sich selbst oder den die reichsstende exemirt, iemalen zugemuetet worden, als Osterreich und andern, wie man ietzo zu nit geringer schmach und verschimpfung loblicher Eidtgnoschafft understehet. Nichts desto weniger bleiben ich der bestendigen hoffnung, es werde bei der keiserlichen declaration, die woll und pure abgefasst, sein verbleiben haben, und uff bewusste schreiben die herren plenipotentiarij allerseits sie an keinen anhang oder condition suspendieren lassen, sonder bei deme, was und wie es versprochen und signirt, ohngeendert bestehen und weder sich noch loblicher Eidtgnoschafft einigen schimpf nit zuziehen. Der Moguntinus herr Mehl* solte uss disem der reichsstenden consens ein solch grosses statum nit machen, als der schon ertheilt, do keiser Maximilian II. anno 1566 der Eidtgnoschafft exemption nebend andern freiheiten mit raht und wüssen der churfürsten, fürsten, graven, edlen und getrewen, id est reichstenden, confirmirt.** Derhalben nach meiner einfalt solte mir lieber sein, die gantze clausula werde dem instrumento pacis nit inserirt, als mit solchem beschwärlichem anhang oder

* Moguntinus = Mainzer; Mehl war kurmainzischer Gesandter am Friedenskongreß.

** Bestätigung der Freiheiten der Eidgenossen durch Kaiser Maximilian II. Augsburg 1566, 4. Mai. Abgedruckt in E. A. IV, 2, S. 1525 f.

revers. Meines hochgeehrten herren lieber sohn würt seinen zustand selbst berichten; sein kostherr begert und bedarff kein gelt, dem ich offerirt. Thun damit uns samptlich gottes genädiger obsorg woll bevelen. Schaffhausen, den 17. maij 1648.

Meines hochgeehrten herren burgermeisters dienstbeflissenwilligster
Staatsarchiv Basel. J. J. Ziegler.

Nr. 6

1648 Juni 9.

Wettstein an Ziegler.

[Anrede.]

Was verschieen sonntag einkhomen und herr Vollmer eigener handt an mich gelangen lassen, hatt mein grosünstiger herr theyls copeylich, theils eigner handt hiemit zueempfahen. Gestern ist mir wieder zuekhomen, dass man annoch inn dem markht mitt denn herren Schwedischen begriffenn. Diesselbigen haben sich entlich und gleychsam einmahl für alle mahl auff 5000 milia reichsthaler oder 5 million, dargegen das reych auff 6000 milia gl. oder vier million reychsthaler geschlossen und erclärt. Markhtet man also an diesen ortten umb millionen wie bey unns umb fassnacht zeytt umb die eyer. Es sieht mein hochgeehrter herr, was herr Vollmer wegen der exemptions sach schreybt und dass er alles gar richtig, dargegen herr V[alenti]n H[eyder] ettwas difficultirt und es beschwerlich macht. Ich schreyb ihme, er solle nachmohlen bey dem abgeredten verbleyben. Allhie aber württ von gelehrten und anndern dafür gehalten, wann man schon zue contentierung dess reychs ettwas wegen gueter administrierung der justicy inn generalissimis terminis einrückhen sollte, es wurde solches theuer bescheren bringgen. So ich doch an sein ortt stellen unnd uns allerseits göttlicher gnadenbewahrung getrewlich empfhelen thue.

Basell, den 9^{ten} junij 1648.

Meines grosünstigen, hochgeehrten herrn burgermeisters dienstbereitwilligster
R. Wettstein.

Die völkher ligen noch vor Freyburg, tentieren aber nichts gegeneinanderen.

Staatsarchiv Schaffhausen.

1648 Juni 16.

Wettstein an Ziegler.

[Anrede.]

Was mir gesterigen abendts spath von Osnabruckh zukommen, hat derselbig hiemit grossgünstig copeylich, so guth es an der eyl von meinem jungen abgeschrieben werden mögen, zuempfangen, dienstlich bittend, es so balden naher Zürich auch gelangen zu lassen; darauf ich mich dann bej künfftigem ordinarj zu referirn gedenkhe. Von Freyburg kombt bericht ein, das das läger darvor gantz aufgehebt seye und die frantzösisch erlachische völcker zu Breysach embacquiert (!) worden, wohin, gibt die zeit. Inmittelst thue meinen grossgünstigen herrn ich göttlicher gnadenbewahrung getrewlich empfehlen. Raptissime in Basel, den 16^{ten} junij 1648.

Meines grossgünstigen, hochgeehrten herrn dienstwilligster
R. Wettstein.

Staatsarchiv Schaffhausen. Abschrift.

1648 Juli 28.

Wettstein an Ziegler.

[Anrede.]

Demselbigen überschickhe ich hiemit, was von Osnabruck einkhomen, und ist nicht ausszuesprechen, wie wunderlich es dortten hargehet, sonderlich inn unnserer sach, und was vor leuth darhinnder stekhen, und wohl so balden gar aus der Eydgnoschaft, darvon aber besser zuereeden als zueschreyben ist. Man will vonn einem wunderlichen heürath sagen, der sich vermitteltst des prinzen von Conde zwüschen dem ertzherzogen, so inn Niderlandt ist, und des Duca d'Orleans frewlin anspinnen wolle. Ob ettwas an der sach, württ die zeytt eröffnen. Hiemitt uns allerseyts göttlicher gnadenbewahrung getrewlich empfhelendt.

Basell, den 28^{ten} julij 1648.

Meines grossgünstigen, hochgeehrten herrn dienstbereitwilligster
R. Wettstein.

Es württ von St. Gallen geschrieben, als wann die Schwedischen abermahlen 9 eydtgenössische schiff auff dem see weggenommen und solche lähr wieder geben hetten. Möchte wohl wissen, wie es eigentlich bewanth.

Staatsarchiv Schaffhausen.

1648 August 2.

Ziegler an Wettstein.

[Anrede.]

Demselben hab verwichenen sonntag ich bei meinem sohn uss der eil geschrieben und selbigen recommendirt, und will doch hoffen, es mit den herren Hörwarten kein nott oder gefahr haben solle, doch weiss ich nichts eigentliches als dises, das die meinen in allweg gerne sicher gehn wolten.

Mich wundert, das es zu Ossnabrug so wunderlich mit unsern eidtgnosischen exemptions sachen daher gehn soll; wan die kayserlichen und frantzösischen plenipotentiarij und herren abgesandte vest bestehend, werden sie andern stenden weit vorziehen. Mir wurde leid sein, wan die wenigste condition angehenckt werden solte.

Weil ihr fürstliche durchlaucht der herr prinz von Condé mit seinen waaffen in Flandern retrogredirt, würt er mit dem ertzherzogen einen heüraht mit dess duc d'Orleans frawlein antragen und tractieren wollen, etwan das Franckreich ihme als einem cadet ein sonderbar fürstenthum in Niderland uffzurichten assistenz geben wolle, wie mit dem cardinal infant ouch proiectirt gewesen sein soll; der hat aber ein kurtz alter gewonnen. Franckreich ist in rahtschleggen eben so subtil als Spanien.

Von Schwedischen sind vor 14 tagen etliche schiff in die Mainaw uff der ruckfart lähr gefüert worden; als sie aber zu Überlingen ihren pass gewiesen, hat sie der herr commendant mit den schiffen verfahren lassen. Hie mit thun ich uns allerseits gottes gnadenbewarung bevelen und bin meines hochgeehrten herren burgermeisters dienstwilligster

J. J. Ziegler.

Den 2. augst 1648.

Staatsarchiv Basel.

1648 August 18.

Wettstein an Ziegler.

[Anrede.]

Was herr Vollmer an mich gelangen lassen, hatt er hiemitt copeylich zueempfachen. Sonsten württ mir nichts geschrieben, als dass starkh von denen partheyen disputiert württ, ob der frantzösisch frieden zu Ossnabruck oder Münster solle tractirt werden. Die herren Franzosen und reichsständ woltens am ersten und die herren kayserlichen am letsten ortt haben, gestalten herr Vollmer schon dorthin

verreyst ist. Ich erwartte über das vor 8 tag ihme zuegeschikhte gnädigste antwortt sampt den documenten, hiemit unns allerseits gottes obhuet empfhelendt. Raptissime.

Basell, den 18^{ten} aug. 1648.

Meines hochgeehrten herrn burgermeisters dienstwilligster
R. Wettstein.

Staatsarchiv Schaffhausen.

Nr. 11

Ziegler an Wettstein.

1648 Oktober 24.

[Anrede.]

Sein geehrtes schreiben sampt beilag, was ein lobliche statt Basel in antwort nach Münster langen lassen, hat bringer diss mir zu recht eingeliefert. Das aber mein hochgeehrter herr burgermeister mein iudicium und beduncken über woll abgefasste missur erfordert, erachten ich beschehe mehr uss gueter zu mir tragenden affection, als das ich mein urtel hievon solle geben. Wan iedoch etwas hievon ich iudiciren soll, beduncket mich, es seie die antwort gar woll angestellt und ein sehr wollbegründter und ein unwidertreiblicher vergriff der gantzen sach, der kurtz, doch nervose und dapfer verfasst und das decorum und reputation der interessenten und loblichen statt Basel woll observirt und beobachtet, dermassen, das ich nit hoffen will, iemands ichtwas daran werde tadlen oder die herren deputirte und abesante zu Münster viel antworten werden. Weil die belägerungen der stetten Prag und Paderborn nit besser reussierend, möchte der friedenschluß bald unterschrieben werden.

Wie mein und meiner söhnen beistand und anwald, mein schwager, herr landtvogt Waser und mein bruder Alexander abermals ohne einige verrichtung sich müessen expediren, ist uss dem bechluss zuvernemmen.* Gott gebe, das bei nechster conferenz etwas bessers verricht werde, da an uns disseits nix soll erwinden. Gott woll bevolen.

Schaffhausen, den 24. october 1648.

Meines hochgeehrten herrn burgermeister dienstbeflissenester
J. J. Ziegler.

Staatsarchiv Basel.

* Es handelt sich um den oben erwähnten Streit zwischen den Söhnen Bürgermeister Zieglers und der Stadt St. Gallen. Landvogt Johann Heinrich Waser 1600—1669 war in zweiter Ehe mit Bürgermeister Zieglers Schwester Jahel vermählt.